

10/SN-12/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.205/56-I.1/1996

An das  
Präsidium des  
Nationalrats  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 12 .....	-GE/19... 06
Datum: 6. MRZ. 1996	
verteilt .....	6. 3. 1996

May Rollen

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Jugend und Familie versandten  
Gesetzentwurf.

1. März 1996

Für den Bundesminister:

Reindl

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.205/56-I.1/1996

An das  
Bundesministerium für  
Jugend und Familie  
Sektion Familie

Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

GZ 23 0102/4-II/3/96

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 42 (§ 37 Abs. 3):

Die derzeit geltende Bestimmung über die Unpfändbarkeit der Geburtenbeihilfe verweist auf § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte dieser Verweis auch für die vorgesehene Regelung der Unpfändbarkeit der Kleinkindbeihilfe beibehalten werden. § 290 Abs. 1 Z 10 EO erklärt nämlich alle gesetzlichen Leistungen, die aus Anlaß der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, für unpfändbar und zählt in der Folge die umfaßten Leistungen nur demonstrativ (arg.: "insbesondere") auf. Da gemäß § 32 Abs. 1 FLAG idF des Entwurfs die Kleinkindbeihilfe "aus Anlaß der Geburt" zu gewähren ist, ist sie von der Generalklausel des § 290 Abs. 1 Z 10 EO umfaßt. Es wird daher vorgeschlagen, § 37 Abs. 3 FLAG folgendermaßen zu formulieren:

"§ 37. [...]"

(3) Der Anspruch auf Kleinkindbeihilfe ist gemäß § 290 Abs. 1 Z 10 der Exekutionsordnung nicht pfändbar."

Das Bundesministerium für Justiz wird - wie bei der Ersetzung des Wortes "Hilflosenzuschuß" durch das Wort "Pflegegeld" in § 290 Abs. 1 Z 2 EO dafür Sorge tragen, daß bei nächster Gelegenheit in der demonstrativen Aufzählung in § 290 Abs. 1 Z 10 EO die Worte "Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe" durch das Wort "Kleinkindbeihilfe" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gesondert an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

1. März 1996

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit  
der Ausstellung:

